



Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße – Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)



Dezernat / I
Fachbereich: 83/39
Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1**
03149 Forst (Lausitz)
Zweigstelle Cottbus

Bearbeiter/in:
Telefon: (0 35 62) 9 86-
Telefax: (0 35 62) 9 86-
E-Mail: veterinaeramt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

AZ: 39.0/02-17-01/19-14, -15, -16

21.05.2019

Anfrage gemäß Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Anfragen-Nr.: #60384, #60386, #60389

Sehr geehrte

Sie beehrten mit der E-Mail vom 20.05.2019 ergänzende Informationen zu Ihren Anfragen vom 06.03.2019 aufgrund unseres Bescheides vom 30.04.2019.

Auf Ihre Anfragen vom 20.05.2019 ergeht folgender

**ergänzender Bescheid
über die Auskunftserklärung gemäß § 5 Abs. 2 VIG**

In Beantwortung des Punktes 1 Ihrer Anfragen vom 06.03.2019 und in Ergänzung unseres Bescheides vom 30.04.2019 teilen wir Ihnen folgende Informationen zu den von Ihnen angefragten Einrichtungen mit.

Die im o. g. Bescheid gegebene Auskunft bezieht sich auf die folgenden letzten beiden Kontrollberichte:

AZ: 14-19: # 60384 Gaststätte Biberbau in Guben	08.05.2019 und 03.05.2018
AZ: 15-19: # 60386 Asia-Imbiss „Thai-City“ in Guben	08.05.2018 und 13.06.2017
AZ: 16-19: # 60389 Kaufland Guben	30.01.2019 und 27.06.2018

Die Kontrollen zu AZ 14-19 und 15-19 werden jährlich durchgeführt, die Kontrollen zu AZ 16-19 halbjährlich.

Die Auskunft ist kostenfrei.

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de
unter der Rubrik <https://www.lkspn.de/datenschutz.html>.
Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzzinformation gern auch auf postalischem Weg zu.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (L.) einzulegen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Widerspruch hat nach § 5 Abs. 4 VIG in den Fällen des § 2 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt auf der Grundlage des § 80 Abs. 1 Pkt. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1996 (BGBL I S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBL I S. 686). Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht, Von-Schön-Str. 9, 03050 Cottbus, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

